

STANDARDGESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN WARENEINKAUF (Rev 01-2021)

1. VERTRAG: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der sie begleitende, ihnen beigefügte oder integrierte schriftliche Auftrag („**Bestellung**“) sind die Grundlage für die Bedingungen eines Angebots von Arconic. Die Bezeichnung „Arconic“ umfasst das Unternehmen Arconic Corporation, eines seiner Tochterunternehmen oder eine seiner Niederlassungen, die einen Vertrag eingehen (wie nachstehend festgelegt). Dieses Angebot setzt ausdrücklich die Annahme der Angebotsbedingungen voraus und Arconic lehnt hiermit alle in einer Antwort auf dieses Angebot vorgebrachten abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen ab, die nicht exakt den in diesem Angebot beschriebenen Bedingungen entsprechen. Zusätzlich zu den anderen Bedingungen dieses Angebots umfasst dieses Angebot ausdrücklich alle Garantien und alle Rechtsbehelfe des Käufers, insbesondere solche, die sich aus geltendem Recht ergeben.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die sie begleitende, ihnen beigefügte oder integrierte Bestellung werden in diesem Dokument zusammenfassend als „**Vertrag**“ bezeichnet und stellen die einzigen und ausschließlichen Geschäftsbedingungen dar, an die sich Arconic erklärtermaßen gebunden fühlt. Das Angebot von Arconic gilt als vom Verkäufer angenommen und der Vertrag wird rechtlich bindend, sobald eine schriftliche Bestätigung, der Beginn einer Leistung oder eine Lieferung der gesamten oder eines Teils der durch den Vertrag abgedeckten Ware vom Verkäufer bereitgestellt wird. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich im Vertrag festgelegt, ist Arconic nicht verpflichtet, eine bestimmte oder überhaupt eine Menge an Waren vom Verkäufer zu erwerben, und Arconic ist berechtigt, nach eigenem Ermessen dieselbe oder eine ähnliche Ware von anderen Anbietern zu erwerben.

2. GARANTIE: Der Verkäufer, der die Waren, Materialien und damit verbundenen Dienstleistungen („**Waren**“) gemäß den Vertragsbestimmungen bereitstellt („**Verkäufer**“), garantiert, dass ab dem Datum des Angebots der Warenlieferung und für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten danach, oder über achtzehn (18) Monate ab dem Datum der Installation der betreffenden Waren – je nachdem, was zuerst eintritt – alle Waren: (i) von zufriedenstellender Qualität sind (wie gegebenenfalls von der lokalen Gesetzgebung geregelt) und frei von Material-, Design- und Verarbeitungsmängeln (egal ob von Arconic angenommen oder nicht); (ii) allen einschlägigen Beschreibungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Plänen, Anweisungen, Daten, Mustern und Modellen entsprechen, einschließlich jenen, die vom Verkäufer nach Vertragsschließung geliefert werden; (iii) für den/die vorgesehenen Zweck(e), für die diese Waren benötigt werden, geeignet sind, wobei sich der Verkäufer bewusst ist, dass Arconic auf die Fähigkeiten des Verkäufers oder dessen Urteil vertraut, geeignete Waren zu liefern; (iv) vollständig aus neuen Bauteilen bestehen; (v) nicht mit Pfandrechten, Belastungen, tatsächlichen oder angeblichen Patent-, Urheberrechts- oder Markenverletzungen oder sonstigen möglichen Ansprüchen behaftet sind; und (vi) in Übereinstimmung mit allen für die Herstellung, Etikettierung, Verpackung, Lagerung, Handhabung und Lieferung von Waren geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und Standards hergestellt und verkauft werden. Diese Garantien beziehen sich ausdrücklich auch auf die Leistungsfähigkeit der Ware. Der Verkäufer garantiert, dass alle in Verbindung mit dem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen professionell, kompetent und in Übereinstimmung mit den höchsten Industriestandards erbracht werden und dass er über die erforderlichen Fähigkeiten, fachliche Eignung, Genehmigungen, Lizenzen und Zertifikate verfügt, die für die Lieferung der Waren erforderlich sind.

Der Verkäufer garantiert, dass er Arconic keine gefälschten und verdächtigen Waren liefern wird, und benachrichtigt Arconic unverzüglich, wenn der Verkäufer Kenntnis erlangt oder den Verdacht hat, dass er gefälschte oder verdächtige Waren geliefert hat. Auf Anforderung von Arconic muss der Verkäufer Unterlagen bereitstellen, die die Rückverfolgbarkeit der betroffenen Waren belegen. "Gefälschte und verdächtige Waren" bezieht sich auf Materialien, die (i) hinsichtlich Herkunft oder Qualität falsch etikettiert sind; (ii) fälschlicherweise als neu gekennzeichnet; (iii) betrügerisch abgestempelt oder als nach hohen oder anerkannten Standards hergestellt beworben wurden; (iv) eine autorisierte Kopie eines in der Branche bekannten Produkts; (v) auf irgendeine Weise vom Verkäufer falsch dargestellt werden; oder (vi) Gegenstände, für die glaubwürdige Beweise (einschließlich, aber nicht beschränkt auf visuelle Überprüfung oder Testung) berechnete Zweifel an der Echtheit des Teils aufkommen lassen. Der Verkäufer stellt Arconic von allen Ansprüchen in Bezug auf gefälschte oder verdächtige Waren frei, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Kosten von Arconic für die Rücknahme von gefälschten und verdächtigen Waren und die Auslieferung von Ersatzwaren, einschließlich etwaiger Neuinstallationstests. Der Verkäufer hat diesen Artikel oder gleichwertige Bestimmungen in Unterverträge für die Lieferung von Gegenständen aufzunehmen, die Bestandteil von Waren sind oder als Waren an Arconic geliefert werden.

3. PREIS: Der Verkäufer garantiert, dass die im Vertrag festgelegten Preise vollständig sind und dass ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Arconic keine zusätzlichen Kosten irgendwelcher Art hinzugefügt werden, darunter unter anderem Kosten für Versand, Verpackung, Etikettierung, Zölle, Tarife und Steuern, Lagerung, Versicherung, Boxen und Kisten.

4. VERSAND UND LIEFERUNG:

(a) Der Versand von Waren durch den Verkäufer muss auf Rechnung des Verkäufers an den in der Bestellung von Arconic angegebenen Bestimmungsort zu den üblichen Geschäftszeiten auf DDP-Basis (Incoterms 2010) erfolgen, sofern nicht anderweitig in der Bestellung festgelegt. Alle Waren müssen in strikter Übereinstimmung mit den in der Bestellung von Arconic festgelegten Terminen geliefert werden. Der Liefertermin ist von entscheidender Bedeutung. Der Erhalt der Waren gilt nicht als endgültige Annahme derselben.

(b) Der Verkäufer garantiert, dass die in der Bestellung genannten Waren korrekt verpackt und gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen gekennzeichnet werden. Arconic trägt keine Verpackungskosten, sofern dies nicht in der Bestellung festgelegt ist. Waren, die einer besonderen Verpackung oder einer besonderen Handhabung bedürfen, müssen auf der Verpackung entsprechend gekennzeichnet sein, um ein unfallfreies Entladen zu ermöglichen. Darüber hinaus muss der Verkäufer Arconic über alle Vorsichtsmaßnahmen in Kenntnis setzen, die beim Entladen gefährlicher oder radioaktiver Produkte getroffen werden müssen. Für Waren, die nach geltenden Gesetzen oder Bestimmungen und/oder nach den Bestimmungen/Richtlinien von Arconic als gefährlich gelten, muss der Verkäufer Arconic Sicherheitsdatenblätter mit Warnhinweisen und Informationen zur sicheren Handhabung bereitstellen und die Waren entsprechend kennzeichnen, wie in den geltenden Gesetzen und/oder in den Bestimmungen/Richtlinien von Arconic dargelegt.

(c) Wenn sich Arconic schriftlich mit der Annahme einer Lieferung in Teilen einverstanden erklärt, gilt der Vertrag als einzelner Vertrag für jede Teillieferung. Versäumt der Verkäufer eine Teillieferung, ist Arconic nach eigenem Ermessen berechtigt, den gesamten Vertrag als abgelehnt zu betrachten.

(d) Wenn die Waren in größeren als den bestellten Mengen an Arconic geliefert werden, ist Arconic nicht verpflichtet, diese überschüssige Ware zu bezahlen. Das Risiko für die überschüssige Ware liegt und bleibt beim Verkäufer und die Ware kann auf Kosten des Verkäufers innerhalb der drei (3) nachfolgenden Monate abgeholt werden. Danach kann Arconic auf Kosten des Verkäufers über diese überschüssige Ware verfügen.

(e) Das Risiko für die Waren bleibt beim Verkäufer, bis die Lieferung an Arconic an dem Ort oder den Orten und in der in der Bestellung angegebenen Weise abgeschlossen ist. Danach geht, vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (g), das Risiko für die Waren auf Arconic über.

(f) Die Eigentümerschaft an den Waren geht, vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (g), zu dem Zeitpunkt an Arconic über, an dem die Waren als vertragsgemäß an Arconic zu liefernde Waren identifiziert werden können, und zwar wie oben beschrieben mit Abschluss der Lieferung und Zahlung des Preises oder einer beliebigen Teilzahlung des Preises.

(g) Wenn Arconic Waren gemäß diesen Bedingungen ablehnt, gelten diese Waren weiterhin als Eigentum des Verkäufers und dieser trägt das Risiko.

(h) Wenn der Verkäufer die Waren nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist liefert, ist Arconic, ohne dessen sonstigen Rechte oder Rechtsmittel einzuschränken, berechtigt, (i) den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer mit sofortiger Wirkung zu kündigen; (ii) die Annahme von Nachlieferungen oder Lieferungen der Waren, die der Lieferant zu machen versucht, abzulehnen; (iii) etwaige Vorauszahlungen erstattet zu bekommen; (iv) vom Verkäufer alle Kosten erstattet zu bekommen, die Arconic durch die Beschaffung von Ersatzwaren und/oder -dienstleistungen von einem Drittanbieter entstanden sind; und (v) Schadensersatz in Höhe des in der Bestellung angegebenen Betrags sowie für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Auslagen, die Arconic aufgrund der Nichteinhaltung dieser Termine entstanden sind und auf die Nichteinhaltung dieser Termine durch den Verkäufer zurückzuführen sind, zu verlangen.



5. ABLEHNUNG UND WIDERRUF DER ANNAHME: Arconic hat das Recht, die Ware vor ihrer Bezahlung, Annahme oder Lieferung an angemessenem Ort und Zeitpunkt und auf angemessene Art und Weise zu untersuchen. Weder die Inspektion, Prüfung, Zahlung oder Revision von Waren noch die Unterlassung derartiger Maßnahmen vor deren Lieferung an Arconic stellen eine Annahme der Waren dar oder entbinden den Verkäufer von der ausschließlichen Verantwortung für die Bereitstellung von Waren in strikter Übereinstimmung mit den Anforderungen von Arconic.

Wenn die Waren oder deren Bereitstellung nach Ansicht von Arconic in irgendeiner Weise nicht dem Vertrag entsprechen, kann Arconic (a) die Gesamtleistung ablehnen; (b) die Gesamtleistung annehmen; oder (c) kommerzielle Einheiten davon annehmen und den Rest ablehnen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass eine Benachrichtigung seitens Arconic über eine Nichtkonformität in beliebiger Form ausreicht, um den Verkäufer darüber zu informieren, dass die Transaktion angeblich einen Verstoß darstellt und dass der Verkäufer für Verluste haftet, die auf die Nichtkonformität zurückzuführen sind. Zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die Arconic möglicherweise hat, wird der Verkäufer (a) die defekten Waren auf eigene Kosten durch konforme Waren im Arconic-Werk ersetzen, in das die Waren ursprünglich geliefert wurden. Nur wenn der Austausch nicht innerhalb des von Arconic geforderten Zeitrahmens durchführbar ist oder wenn dies nach Landesgesetzgebung anderweitig erforderlich ist, muss der Verkäufer nach Wahl von Arconic (b) die defekten Waren reparieren oder (c) Arconic den Kaufpreis für die defekten Waren rückerstatten.

Wenn Arconic die Reparatur oder den Umtausch wählt, müssen alle Mängel ohne Kosten für Arconic behoben werden, einschließlich der Kosten für den Abtransport, die Reparatur und den Austausch der defekten Waren sowie die Neuinstallation oder Lieferung neuer Waren. Alle fehlerhaften Waren, die auf diese Weise ersetzt werden, müssen neuwertig sein und den vorstehend festgelegten Gewährleistungen entsprechen. Der Verkäufer garantiert ferner, dass er mit den zu liefernden Waren ordnungsgemäßes Eigentum an Arconic überträgt und dass diese Waren frei von Sicherungsrechten, Pfandrechten oder Belastungen geliefert werden. Die Zahlung darf vom Verkäufer nicht als Verzicht, Freigabe oder Annahme verstanden werden, um die Erfüllung der Garantieklausel zu umgehen.

Wenn der Verkäufer nicht innerhalb der von Arconic festgelegten Frist Mängel beseitigt oder fehlerhafte Waren ersetzt, kann Arconic die Reparatur selbst durchführen lassen. Der Verkäufer muss die dabei entstehenden Kosten tragen.

Diese Garantien gelten zusätzlich zu allen anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Garantien, die gemäß der Bestellung gelten können. Alle Garantien und sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes bleiben auch nach Prüfung oder Annahme und Bezahlung der Ware sowie nach Abschluss, Kündigung oder Stornierung dieser Bestellung bestehen.

Gegebenenfalls kann Arconic die Warenannahme widerrufen. Der Verkäufer erkennt an, dass die Annahme der Waren durch Arconic auf der angemessenen Zusicherung des Verkäufers hinsichtlich deren Qualität und Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen beruht.

Wenn der Verkäufer oder ein Lieferant des Verkäufers Änderungen an den Prozess-, Material- oder Designdetails der Waren vornimmt oder beabsichtigt, einschließlich der für die Herstellung der Waren verwendeten Rohstoffe oder Teile, stellen solche Änderungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Änderungen für den Produktionsprozess, die Produktionsausrüstung, den Produktionsstandort, die Rohstoffe, die Identität des Unterlieferanten der Rohstoffe oder Änderungen von einem manuellen auf einen automatisierten Prozess oder umgekehrt, eine Materialänderung dar. Der Verkäufer muss Arconic unverzüglich schriftlich über wesentliche Änderungen informieren. Wenn sich eine Materialänderung auf die Waren oder deren Bestandteile in Bezug auf Qualität, Funktionalität, Form, Stabilität, Sicherheit oder sonstige Eignung für den beabsichtigten Zweck auswirken könnte, muss der Verkäufer auf eigene Kosten unverzüglich Arconic-Produktmuster mit Testberichten zusenden, aus denen hervorgeht, welches Prüfinstrument verwendet wird (solche Muster und Prüfberichte zusammen die „Übereinstimmenden Muster“), und überprüfen, ob die Spezifikationen der Übereinstimmenden Muster mit den im Vertrag vereinbarten Spezifikationen und Leistungen der Waren übereinstimmen. Für den Fall, dass Arconic nach Treu und Glauben feststellt, dass eine wesentliche Änderung die Waren für die Verwendung, für die Arconic die Waren kauft, unverträglich macht, muss Arconic dem Verkäufer diese Unverträglichkeit innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über eine solche Materialänderung und der entsprechenden Übereinstimmenden Muster schriftlich mitteilen, falls zutreffend. Der Verkäufer darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Arconic eine Materialänderung vornehmen oder einem Lieferanten erlauben, die die Bereitstellung eines Übereinstimmenden Musters erfordert.

6. VERTRAGSVERLETZUNG: Im Falle einer Verletzung oder Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch den Verkäufer ist Arconic berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung gemäß den geltenden Gesetzen zu kündigen. Diese Kündigung gilt zusätzlich zu Arconics Recht auf Schadensersatz für Vertragsverletzungen und Vertragsstrafen.

7. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN: Der Verkäufer muss Arconic umgehend korrekte und vollständige Rechnungen, Belege und alle anderen Informationen, die von Arconic in Verbindung mit der Warenlieferung benötigt werden, zukommen lassen. Rechnungen, die sich auf die Bestellnummer von Arconic beziehen, werden vom Verkäufer ausgestellt, wobei die Rechnung nur Kosten/Ausgaben umfassen darf, die in der Bestellung enthalten sind, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Arconic kann die Zahlung zurückhalten, bis diese Dokumente eingegangen sind und geprüft wurden. Alle Rechnungen, die Positionen enthalten, die nicht in der Bestellung aufgeführt sind, sowie Rechnungen, die nicht den unter https://www.arconic.com/global/en/contact/supplier/pdf/Arconic_invoicing_requirements_EN.pdf veröffentlichten Rechnungsanforderungen von Arconic entsprechen, können zur Rückgabe der Rechnung und zu Zahlungsverzögerungen führen. Daraus resultierende Zahlungen, die nach dem Fälligkeitsdatum auf dem Bankkonto des Verkäufers eingehen, gelten nicht als verspätete Zahlungen.

Alle Rechnungen für Waren, die an Arconic geliefert werden, werden innerhalb der in der Bestellung angegebenen Zahlungsfrist bezahlt. Etwaige Rabatte werden auf den Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Frachtkosten und Steuern angerechnet, sofern diese separat in der Rechnung ausgewiesen sind. Eine Verspätung beim Erhalt gültiger Rechnungen oder Waren gilt als ausreichender Grund für die Zurückhaltung einer Zahlung, ohne dass dabei Rabattprivilegien verloren gehen. Wenn durch die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gegenstand des Vertrags sind, Unternehmer oder ähnliche Pfandrechte entstehen, wird die Zahlung nicht fällig und die Zahlungsfrist beginnt erst, wenn der Verkäufer eine vollständige Freigabe aller Pfandrechte aus der Herstellung oder Lieferung der Waren oder eine Quittung über alle Arbeiten und Materialien erhalten und an Arconic übergeben hat, für die ein Pfandrecht vorgebracht werden könnte, oder eine ausreichende Sicherheit an Arconic leistet, die Arconic für alle Pfandrechte und die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen entschädigt. Arconic hat jederzeit das Recht, alle monetären Verpflichtungen, die Arconic gegenüber dem Verkäufer oder einem seiner Mutter-, Tochter- oder Partnerunternehmen hat, zurückzuhalten und gegen Verpflichtungen aufzurechnen, die der Verkäufer oder eines seiner Mutter-, Tochter- oder Partnerunternehmen gegenüber Arconic hat.

8. PRÜFUNGEN UND INSPEKTIONEN: Arconic hat das Recht, alle Aufzeichnungen, Daten, Rechnungen und Dokumente, die Informationen in Bezug auf die Vertragsverpflichtungen des Verkäufers enthalten könnten, während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Ankündigung einzusehen und zu prüfen. Diese Aufzeichnungen müssen vom Verkäufer für einen Zeitraum von mindestens vier (4) Jahren nach Ablauf, Kündigung oder Beendigung des Vertrags – oder über einen längeren Zeitraum, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist – aufbewahrt werden. Darüber hinaus kann Arconic die Waren zu einem angemessenen Zeitpunkt und an einem geeigneten Ort vor der Lieferung einsehen oder prüfen. Der Verkäufer erklärt sich einverstanden, diese Prüfungen, Einsichten und Tests angemessen zu unterstützen.

9. STEUERN: Der Verkäufer trägt und zahlt alle anwendbaren Steuern, die auf dem Nettoeinkommen, dem Bruttoeinkommen oder den Bruttoeinnahmen basieren oder daran bemessen werden, einschließlich etwaiger Quellensteuern, die vom Verkäufer für seine Geschäftstätigkeit in einem Land erhoben werden. Wenn der Verkäufer gesetzlich dazu verpflichtet ist, die Umsatzsteuer oder Verkaufs- und Nutzungssteuer (einschließlich der Mehrwertsteuer oder einer Verkaufs- und Nutzungssteuer) von Arconic im Namen eines Steuergebiets zu erheben, muss der Verkäufer Arconic Rechnungen

ausstellen, die den Steuerbetrag aufgeschlüsselt und eindeutig angeben und Arconic wird diese Steuern an den Verkäufer weiterleiten. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, alle anwendbaren ausländischen, nationalen, staatlichen oder lokalen Gesetze in Bezug auf die Mehrwertsteuer sowie die Verkaufs- und Nutzungssteuer oder deren Äquivalente zu erfüllen, einschließlich Registrierung, Steuererhebung und gegebenenfalls Steuererklärung. Unabhängig davon, ob der Verkäufer bei Arconic Umsatzsteuer oder Verkaufs- und Nutzungssteuer erheben muss, muss der Verkäufer auf jeder Rechnung den Steuerstaat (also Land, Staat und örtlicher Gerichtsstand) angeben, in dem die Waren geliefert wurden. Gegebenenfalls muss der Verkäufer anstelle der Zahlung einer etwaigen Mehrwertsteuer oder Verkaufs- und Nutzungssteuer eine ordnungsgemäß erstellte Freistellungs- oder Direktzahlungsbescheinigung von Arconic akzeptieren. Die Entscheidung, ob eine Befreiung oder eine Bescheinigung über eine Direktzahlung anstelle der Zahlung einer etwaigen Mehrwertsteuer oder Umsatz- und Nutzungssteuer an den Verkäufer übermittelt wird, wird von Arconic nach Standort getroffen. Mit Ausnahme der oben beschriebenen Mehrwertsteuer oder Verkaufs- und Nutzungssteuer fallen alle anderen Steuern, unabhängig von ihrer Bezeichnung oder Bemessung, die hinsichtlich des Verkäufers, des Preises oder der Vergütung im Rahmen dieses Vertrags oder der vertraglich festgelegten gelieferten Waren erhoben werden, unter die Verantwortung und Haftung des Verkäufers.

10. VERTRAULICHKEIT: Während der Vertragslaufzeit und über fünf (5) Jahre nach Kündigung, Beendigung oder Ablauf des Vertrags darf der Verkäufer vertrauliche Informationen von Arconic (wie nachstehend definiert), von denen der Verkäufer durch Arconic oder anderweitig in der Ausführung seiner Vertragsverpflichtungen Kenntnis erlangt, nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nutzen oder irgendwelche vertraulichen Informationen an Dritte oder eine andere juristische Person weitergeben, sofern diese nicht als Mitarbeiter diese Informationen für die Vertragserfüllung benötigen. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieses Vertrags sind alle Informationen, die sich auf das Geschäft von Arconic beziehen und der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind. Vertrauliche Informationen beinhalten auch Informationen, die der Verkäufer vor der Vertragsschließung besitzt. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Informationen, die: (a) dem Verkäufer vor der Offenlegung durch Arconic rechtmäßig bekannt sind; oder (b) der Verkäufer auf legalem Wege von einem Dritten erhalten hat; oder (c) von Arconic der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zur Verfügung gestellt wurden; oder (d) vom Verkäufer mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Arconic weitergegeben wurden; oder (e) unabhängig vom Verkäufer durch legitime Mittel erarbeitet oder in Erfahrung gebracht wurden; oder (f) von Arconic gegenüber Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung für die Drittpartei offengelegt wurden; oder (g) gemäß geltendem Recht, Vorschriften oder Anordnung eines zuständigen Gerichts bekanntgegeben werden. Der Verkäufer muss Arconic in angemessener Form im Voraus schriftlich darüber informieren, wenn er gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen von Arconic offenzulegen. Arconic behält sich ausdrücklich das Recht vor, etwaige Vertragsbedingungen, unter anderem auch die Preisgestaltung, an Dritte weiterzugeben.

11. EINSCHRÄNKUNG DER NUTZUNG VON ZAHLUNGEN: Der Verkäufer darf weder direkt noch indirekt Geld, Eigentum oder Wertgegenstände anbieten, die der Verkäufer im Rahmen des Vertrags erhalten hat, um Entscheidungen, Urteile, Handlungen oder Nichthandlungen eines Beamten, Angestellten oder Vertreters einer Regierung oder Behörde oder deren ausführenden Stellen oder einer staatlichen oder teilweise staatseigenen Einrichtung oder einer anderen Person oder Einrichtung in Verbindung mit diesem Vertrag oder dem Vertragsgegenstand oder einer Ergänzung oder Änderung desselben unangemessen oder unrechtmäßig zu beeinflussen. Es dürfen keine Zahlungen geleistet oder Transaktionen in Verbindung mit diesem Vertrag eingegangen werden, die illegal, unangemessen oder dazu gedacht sind, eine Drittpartei unangemessen zu beeinflussen, darunter unter anderem Erpressung, Schmiergeld oder Bestechung. Verstößt der Verkäufer gegen die Bestimmungen dieser Regelung, kann Arconic den Vertrag ohne Haftung fristlos kündigen.

12. GEISTIGES EIGENTUM: Wenn der Verkäufer auf Verlangen von Arconic Änderungen an den Spezifikationen oder an einem Prozess vornimmt, die speziell für Arconic gelten („**Auftragsarbeit**“), ist Arconic Eigentümer dieser Auftragsarbeit. Der Verkäufer tritt hiermit die Auftragsarbeit mit allen Rechten, Titeln und Interessen an Arconic ab oder sorgt für die Abtretung der Auftragsarbeit und garantiert, dass: (a) die Auftragsarbeit durch alleinige und ursprüngliche Bemühungen des Verkäufers entwickelt wurde und weder das geistige Eigentum noch die Persönlichkeitsrechte anderer Personen verletzen, und (b) der Verkäufer keine anderen Vereinbarungen getroffen hat, die die Abtretung seiner gesamten Interessen hinsichtlich der Auftragsarbeit an Arconic beeinträchtigen könnte. Wenn der Verkäufer ein bereits vorhandenes Warenmuster bereitstellt, bleibt der Verkäufer weiterhin im Besitz aller geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf dieses Muster und der Verkäufer erteilt Arconic hiermit eine unbefristete, bezahlte, nicht ausschließliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz mit dem Recht, dieses geistige Eigentum an Dritte weiterzugeben, herzustellen, herstellen zu lassen, zu nutzen oder nutzen zu lassen. Der Verkäufer darf den Namen und/oder das Logo von Arconic auf keine andere Weise nutzen, als im Vertrag angegeben, ohne zuvor eine schriftliche Zustimmung von Arconic eingeholt zu haben.

13. ENTSCHÄDIGUNG: Der Verkäufer muss Arconic, seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Nachfolger, Abtretungsempfänger und Kunden („**Entschädigungsberechtigte**“) von und gegenüber sämtlichen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Klagen, Ansprüchen, Forderungen, Vergleichen, Kosten, Verlusten, Bußgeldern, Strafen und Urteilen entschädigen, verteidigen und schadlos halten, darunter unter anderem Anwaltsgebühren, Kosten und Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten („**Ansprüche**“) aus oder im Zusammenhang mit: (i) Waren, Pfandrechten an Waren, Waren- oder Herstellungsmängeln, Lieferung, Verwendung oder Missbrauch von Waren; (ii) der Vertragserfüllung; (iii) der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter, die Arconic infolge des Besitzes, der Verwendung und/oder der Nutzung der Waren und/oder Auftragsarbeit durch Arconic entstehen oder (iv) Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags, egal ob die Ansprüche ganz oder teilweise auf Fahrlässigkeit, Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers, seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Vertreter, Nachfolger oder Abtretungen zurückzuführen sind, und unabhängig davon, ob diese Fahrlässigkeit, Handlungen oder Unterlassungen teilweise von den Entschädigungsberechtigten verursacht wurden oder nicht.

14. VERSICHERUNG: Der Verkäufer muss:

- während der gesamten Vertragslaufzeit Versicherungspolizen einer Art aufrecht erhalten, die alle möglichen Ansprüche abdeckt, die dem Verkäufer möglicherweise aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers (oder seines Personals oder seiner bevollmächtigten Vertreter) in Verbindung mit den Vertragsbedingungen entstehen könnten, und zwar zu den Bedingungen und in den Höhen, die seinem Geschäft und den damit verbundenen Risiken entsprechen („**Versicherung**“);
- im gesetzlich zulässigen Umfang auf Ansprüche und Beiträge gegenüber Arconic verzichten, einschließlich gegenüber Arconic als zusätzlichen Versicherten im Rahmen der Versicherungspolizen;
- sicherstellen, dass für Arconic eine zusätzliche Versicherung für Versicherungspolizen abgeschlossen wurde, deren Deckungsrisiko dem von Arconic üblichen Verlustrisiko entspricht, und dass die Versicherungsgrenzen, auf die Arconic als zusätzlicher Versicherter Anspruch hat, mindestens den Gesamtbetrag des Versicherungslimits betragen, das für den Verkäufer gemäß allen Versicherungspolizen gilt;
- sicherstellen, dass seine Versicherungspolizen ausdrücklich vor jeder durch Arconic abgeschlossenen Versicherungspolice Vorrang haben, wobei diese Polizen in jeder Hinsicht die Versicherungspolizen des Verkäufers übersteigen müssen;
- allein für Selbstbehalte, selbst versicherte Selbstbehalte oder andere Formen der Selbstversicherung im Rahmen der Versicherungspolizen haften;
- auf Ersuchen von Arconic zeitnah eine angemessene schriftliche Bestätigung über die wesentlichen Bestimmungen der Versicherungspolizen und die nachweislich erfolgte Zahlung der letzten Prämie bereitstellen.

15. HÖHERE GEWALT: Keine der Parteien kann für eine verspätete oder verhinderte Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zur Verantwortung gezogen werden, wenn diese durch einen außergewöhnlichen, unvorhergesehenen Umstand verursacht wird, der zum Zeitpunkt der Vertragsschließung für die Parteien nicht vorhersehbar ist und nicht der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei unterliegt. Dies betrifft unter anderem Ereignisse, die in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen: höhere Gewalt, Feuer, Flut, Sturm, Erdbeben; Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Epidemie; nukleare, chemische oder biologische

Kontamination; Explosion oder böswillige Beschädigung; Einhaltung eines Gesetzes oder einer Regierungsanordnung, einer Regel, einer Vorschrift oder einer Anweisung („Höhere Gewalt“). Die Parteien sind sich darüber einig, dass es für den Verkäufer keine vereinbarte Lieferquelle zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gibt. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei muss unverzüglich schriftlich über Verzögerungen oder Nichterfüllung (einschließlich der voraussichtlichen Dauer) informieren, nachdem sie von dessen Eintreten oder der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens Kenntnis erhalten hat. Wenn der Verkäufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, eine Ware zu liefern, kann Arconic die Ware aus anderen Quellen beziehen und seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer entsprechend reduzieren, ohne gegenüber dem Verkäufer zu haften. Innerhalb von drei Geschäftstagen nach schriftlicher Aufforderung durch die andere Partei muss die nicht ausführende Partei ausreichend versichern, dass die Nichterfüllung dreißig (30) Tage nicht überschreiten wird. Wenn die nicht ausführende Partei diese Zusicherung nicht leistet oder wenn die Nichterfüllung dreißig (30) Tage überschreitet, kann die andere Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die nicht ausübende Partei kündigen, bevor die Leistung wieder aufgenommen wird.

16. GEFAHRGÜTER UND GEFÄHRliche SUBSTANZEN: Der Verkäufer garantiert: (1) dass alle chemischen Stoffe oder Gemische, die an Arconic im Rahmen des Vertrags geliefert werden, rechtmäßig zum Verkauf und zur Verwendung im Land des Firmensitzes von Arconic zur Verfügung stehen; (2), dass die im Rahmen des Vertrags gelieferten chemischen Stoffe oder Gemische ordnungsgemäß mit allen entsprechenden Warnschildern, Gebrauchsanweisungen und Hinweisen verpackt werden und dass der Verkäufer Arconic bei einer Schüttgutlieferung dieser chemischen Stoffe oder Gemische eine ausreichende Menge solcher Warnschilder, Anweisungen und Hinweise für die Verwendung in Arconic-Anlagen zur Verfügung stellt; (3) dass der Verkäufer mit oder vor der Lieferung und zu jedem anderen Zeitpunkt auf Verlangen von Arconic alle Informationen liefert, die dem Verkäufer in Bezug auf mögliche Gefahren bekannt sind, einschließlich über mögliche toxische oder schädliche Auswirkungen, die mit der Handhabung, Verwendung, Lagerung, Beseitigung oder dem Transport von chemischen Stoffen oder Gemischen zusammenhängen, die im Rahmen dieses Vertrags geliefert werden, sowie über alle zu treffenden Vorkehrungen, um solche Gefahren zu vermeiden oder zu minimieren; und (4) dass der Verkäufer alle Informationen über Waren ermittelt und zur Verfügung stellt, die Arconic zur Einhaltung aller sicherheitsbezogenen Gesetze und Vorschriften benötigt (einschließlich solche, die sich auf geltendes Recht auf Kenntnis beziehen oder Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit sowie Gefahrenstoffe betreffen), sowie aller Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Zusammensetzung, Inhaltsstoffe oder Sonstiges. Dies betrifft auch die sofortige Übermittlung einer Liste aller darin enthaltenen Inhaltsstoffe und deren Mengen sowie Informationen zu etwaigen Änderungen dieser Inhaltsstoffe an Arconic auf schriftliche Anfrage. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen von Arconic nicht verwendete giftige oder gefährliche chemische Stoffe oder Gemische zurückzunehmen, die im Rahmen des Vertrags an Arconic geliefert wurden. Der Verkäufer darf keine asbesthaltigen Waren liefern.

17. LIEFERANTENSTANDARDS UND KONFORMITÄT: Der Verkäufer bestätigt, dass er von den Verhaltensstandards von Arconic, die in den unter <https://www.arconic.com/global/en/contact/supplier/pdf/supplier-standards-German.pdf> veröffentlichten Lieferantenstandards von Arconic („Leitfaden“) festgelegt sind, Kenntnis genommen hat und diese versteht. Der Verkäufer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der EG-Verordnung 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (oder etwaige Ersatzgesetze). Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere, die in der genannten Verordnung aufgelisteten Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, vollständig bei der in dieser Verordnung festgelegten Europäischen Chemikalienagentur zu registrieren. Verstößt der Verkäufer gegen diese Verpflichtung, muss er Arconic für alle Schäden, Kosten, Aufwendungen oder Ansprüche entschädigen, die gegenüber Arconic als Folge dieses Verstoßes vorgebracht werden könnten. Darüber hinaus ist Arconic im Falle eines solchen Verstoßes berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Zusätzlich zu den oben genannten Garantien gewährleistet der Verkäufer, dass der Vertrag unter strikter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Normen, einschließlich Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie Kinder- und Zwangsarbeitsgesetze, umgesetzt wird. Wenn dem Verkäufer zum Zwecke der Vertragsdurchführung oder zur Überprüfung von Gütern Zugang zu Einrichtungen von Arconic gewährt wird, muss er sich an die internen Richtlinien von Arconic halten, einschließlich denjenigen bezüglich Sicherheit und Schutz sowie der Verwendung von Schutzkleidung und Schutzausrüstung. Der Verkäufer muss Arconic für sämtliche Ansprüche, Kosten und Strafzahlungen entschädigen, wenn der Verkäufer oder seine Vertreter gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder interne Richtlinien von Arconic verstoßen. Der Verkäufer muss auf eigene Kosten alle zur Umsetzung dieses Vertrags erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Zertifikate usw. einholen.

18. KONFLIKTMINERALIEN: Sämtliche vom Verkäufer an Arconic gelieferten Waren, die Konfliktminerale enthalten, stammen nur aus Quellen, von denen der Verkäufer weiß, dass sie nicht zur direkten oder indirekten Unterstützung oder Finanzierung bewaffneter Gruppen oder Konflikte dienen, auch nicht in der Demokratischen Republik Kongo oder angrenzenden Regionen. Der Verkäufer stimmt zu, mit Arconic bei der Wahrung gebührender Sorgfalt zusammenzuarbeiten und angemessenen Informationsanfragen nachzukommen, um die Einhaltung geltender oder zukünftig geltender Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen zu erleichtern, sowie Aufzeichnungen über die Lieferung oder Verwendung von Konfliktmineralien zu führen.

19. DATENSCHUTZ: Der Verkäufer garantiert und sorgt dafür, dass alle Prozesse, Dienstleistungen und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die er im Auftrag von Arconic (und/oder seiner Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten) erhält, einsieht und/oder verarbeitet, den geltenden Bundes-, Länder- und internationalen Gesetzen in Bezug auf personenbezogene Daten und nationale Durchführungsgesetze, Vorschriften und sekundäre Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung und zusammenfassend als „Datenschutzgesetze“ bezeichnet) entsprechen, und dass der Verkäufer sich nach besten Kräften bemüht, diese Datenschutzgesetze einzuhalten. Der Verkäufer muss insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, wie dies zur Umsetzung dieses Vertrags erforderlich ist.

Der Verkäufer verpflichtet sich, gegebenenfalls einen Datenverarbeitungsvertrag mit Arconic abzuschließen, um einen durchgehenden Datenschutz für Einzelpersonen zu gewährleisten.

Der Verkäufer muss Arconic unverzüglich schriftlich informieren bei: (i) einem tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegen diesen Abschnitt; und (ii) Beschwerden oder Anfragen von Einzelpersonen bezüglich personenbezogener Daten oder bezüglich der Verpflichtungen von Arconic im Sinne eines Datenschutzgesetzes. Der Verkäufer muss Arconic bei derartigen Beschwerden oder Anfragen uneingeschränkt zur Seite stehen.

Wenn der Verkäufer Datenschutzgesetze nicht einhält, hat Arconic die Möglichkeit, diesen Vertrag ohne weitere Haftung fristlos zu kündigen. Wenn der Verkäufer in irgendeiner Weise gegen die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen, den geltenden Datenverarbeitungsvertrag oder die Datenschutzgesetze verstößt, muss der Verkäufer alle erforderlichen Maßnahmen treffen, die von den lokalen Gesetzen für alle von der unbefugten Offenlegung betroffenen Personen gefordert werden.

Durch die Übermittlung von Geschäftskontakten und personenbezogenen Informationen des Verkäufers und/oder seiner Angestellten an Arconic stimmt der Verkäufer der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe dieser Informationen an/durch Arconic und alle seine kontrollierten Unternehmen, verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika, Europa und anderswo sowie deren autorisierten Drittunternehmern oder Vertretern zu, um: die Geschäftsbeziehung des Verkäufers mit Arconic zu erleichtern, die Kontaktfähigkeit von Arconic mit dem Verkäufer und seinen Mitarbeitern zu verbessern und Arconic in die Lage zu versetzen, die Transaktionen des Verkäufers mit Arconic durch verschiedene interne Systeme und externe Drittanbieter („Zweck“) zu verarbeiten und nachzuverfolgen. Arconic nutzt die bereitgestellten Informationen ausschließlich für den festgelegten Zweck und speichert sie nur so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist, um den Zweck erfüllen zu können.

20. RÜCKERSTATTUNG: Der Verkäufer kooperiert mit Arconic bei der Einforderung von Rückerstattungen, die Arconic im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren, die vom Verkäufer importiert und Arconic im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt werden, oder im Zusammenhang mit der Integration solcher Waren oder der Herstellung mithilfe solcher Waren durch Arconic zustehen. Der Verkäufer muss uneingeschränkt (i) alle Informationen über solche importierten

Waren zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die von Arconic eingereichten Rückerstattungsansprüche geltend zu machen, einschließlich der geltenden Zollnummern, Eingangsdaten, Mengen und Beschreibung der Waren, Zollwerte sowie Sätze und Beträge der vom Verkäufer gezahlten Zölle und (ii) entsprechende Lieferzertifikate und andere Dokumente ausstellen, die im Zusammenhang mit den Rückerstattungsansprüchen von Arconic erforderlich sind.

21. UNABHÄNGIGER AUFTRAGNEHMER/UNTERAUFTRÄGE: Der Verkäufer ist und bleibt ein unabhängiger Auftragnehmer von Arconic. Kein Mitarbeiter, Vertreter oder Repräsentant des Verkäufers oder seiner Unterauftragnehmer gilt als Mitarbeiter von Arconic. Der Verkäufer muss die schriftliche Erlaubnis von Arconic einholen, bevor er einen Teil des Vertrags an einen Unterauftragnehmer weitergibt. Mit Ausnahme der im Vertrag festgelegten Versicherungsbedingungen setzen alle Unteraufträge und Aufträge im Unterauftrag voraus, dass der Unterauftragnehmer oder Mittelsmann an die Geschäftsbedingungen des Vertrags gebunden ist und diesen Bedingungen unterliegt. Ein Unterauftrag oder Auftrag entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber Arconic, einschließlich der Versicherungs- und Entschädigungsverpflichtung des Verkäufers. Unteraufträge oder sich daraus ergebende Aufträge sind für Arconic nicht bindend.

22. SICHERHEIT: Der Verkäufer muss alle für die Herstellung und Lieferung der Waren erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Vorkehrungen treffen, um das Auftreten von Unfällen, Verletzungen, Todesfällen, Verlust oder Personen- und Sachschäden zu verhindern, und haftet als Verkäufer allein für derartige Vorkommnisse. Der Verkäufer garantiert, dass alle im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren sämtliche Vorgaben von Arconic in Bezug auf Sicherheit, Leistungsfähigkeit und sonstige Anforderungen erfüllen, darunter - unter anderem - alle damit zusammenhängenden Arbeiten oder Dienstleistungen in von Arconic kontrollierten Räumlichkeiten. Der Verkäufer verpflichtet sich, Arconic unverzüglich über tatsächliche oder mögliche Sicherheits- oder Qualitätsprobleme zu informieren, welche auf die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren zurückzuführen sind.

23. ELEKTRONISCHER HANDEL: Der Verkäufer erkennt an, dass Arconic derzeit einen elektronischen „Business-to-Business“-Dienst nutzt oder in Zukunft nutzen wird, um die Übermittlung von wichtigen Dokumenten über den Erwerb von Waren im Rahmen dieses Vertrags zu erleichtern. Der von Arconic als Drittanbieter von „Business-to-Business“-Diensten benannte Drittanbieter ist Ariba. Der Verkäufer muss mit Ariba eine nominelle Gebührenstruktur aushandeln, um den „Business-to-Business“-Dienst zu nutzen. Für die Zwecke dieser Bestimmungen umfasst der Begriff „**Wichtige Dokumente**“ Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferbestätigungen, Änderungsaufträge, Rechnungen und andere ähnliche Unterlagen, die Bestandteil des Vertrags sind. Der Verkäufer erkennt an und stimmt zu, dass (i) er das von Arconic zur Erleichterung der elektronischen Übermittlung von Wichtigen Dokumenten vorgesehene System derzeit installiert hat oder nach Schließung dieses Vertrags so bald wie möglich einführen wird, und (ii) Wichtige Dokumente, die auf diese Weise übertragen werden, nicht als ungültig betrachtet wird, nur weil sie elektronisch übermittelt oder ausgeführt wurden. In dem von Arconic geforderten Umfang muss jeder Bevollmächtigte einer Partei über eine eindeutige, nachprüfbar, aus Symbolen oder Codes bestehende digitale Kennung verfügen, die bei jeder elektronischen Übertragung mit übertragen werden muss. Die Nutzung dieser digitalen Kennung gilt als „Unterschrift“ und hat die gleiche Bedeutung, wie eine Unterschrift auf einem schriftlichen Dokument.

24. VERTRAGSÄNDERUNGEN: Arconic kann jederzeit schriftliche Änderungen des allgemeinen Vertragsumfangs vornehmen, und der Verkäufer wird die Vertragserfüllung in der geänderten Form fortsetzen. Wenn eine solche Änderung zu einer Erhöhung oder Verminderung der Kosten oder der Zeit führt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers erforderlich ist, müssen eine angemessene Anpassung des Preises oder der Lieferfrist oder beider vorgenommen und der Vertrag schriftlich entsprechend geändert werden.

25. KÜNDIGUNG UND STORNIERUNG: Arconic kann eine Bestellung jederzeit stornieren oder den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, indem es den Verkäufer schriftlich darüber in Kenntnis setzt. Nach Erhalt einer schriftlichen Kündigungserklärung muss der Vertreter die Herstellung und Lieferung aller in der Mitteilung genannten Waren unverzüglich einstellen und alle Maßnahmen ergreifen, um etwaige durch die Kündigung entstandenen Verbindlichkeiten zu mindern. Wenn die Kündigung nicht auf einen Verstoß oder eine unzureichende Leistungsgarantie durch den Verkäufer zurückzuführen ist, bezahlt Arconic den Verkäufer anteilig für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung gelieferten Waren. Arconic ist berechtigt, verbleibende Bestände vom Verkäufer zu erwerben.

26. FIRMENNAME/LOGO: Der Verkäufer darf den Namen und/oder das Logo von Arconic auf keine andere Weise nutzen, als in der Bestellung angegeben, ohne zuvor eine schriftliche Genehmigung von Arconic eingeholt zu haben.

27. GESAMTE VEREINBARUNG: Der Vertrag gilt als vollständige, ausschließliche und umfassende Erklärung über die Vereinbarung der Parteien bezüglich der Waren. Als solches ist er das einzige Dokument über die Vereinbarung der Parteien, die somit nicht an andere Vereinbarungen, Zusagen oder Zusicherungen irgendeiner Art und Weise gebunden sind. Die Parteien beabsichtigen nicht, diese vollständige, ausschließliche und umfassende Erklärung ihrer Vereinbarung durch Hinweise auf Handlungsnutzungen oder Handelsabläufe zu ergänzen oder zu erläutern (interpretieren). Der Vertrag kann nur durch ein von den Parteien unterzeichnetes schriftliches Dokument geändert werden.

28. KEINE VERZICHTSERKLÄRUNG: Keine Klausel oder Bestimmung des Vertrags gilt als Verzicht, und kein Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrages gilt als entschuldigt, es sei denn, dieser Verzicht oder die Einwilligung erfolgt schriftlich und wird von der Partei unterzeichnet, die angeblich verzichtet oder zugestimmt hat. Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Rechts bedeutet nicht den Verzicht auf ein anderes Recht gleichartiger oder sonstiger Natur.

29. FORTGELTUNG: Unbeschadet des Ablaufs, der Kündigung oder der Beendigung des Vertrags wird vereinbart, dass alle Rechte und Pflichten, die aufgrund ihres Wesens und ihres Zusammenhangs den Ablauf oder die Kündigung überdauern sollen, über diesen Ablauf, die Kündigung oder die Beendigung hinaus bestehen bleiben.

30. SALVATORISCHE KLAUSEL: Wenn eine Bestimmung (oder ein Teil einer Bestimmung) des Vertrags rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird: (a) wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller anderen Vertragsbestimmungen davon weder berührt noch beeinträchtigt; und (b) werden die Parteien nach Treu und Glauben die Änderung einer solchen Bestimmung (oder Teilbestimmung) aushandeln, so dass die geänderte Fassung rechtmäßig, gültig und durchsetzbar ist und der ursprünglichen geschäftlichen Absicht der Parteien so weit wie möglich entspricht.

31. ABTRETUNG: Weder der Vertrag noch die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Verkäufers dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Arconic übertragen werden. Eine derartige Einwilligung oder Abtretung entbindet den Verkäufer nicht von der Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen oder ändert die Haftung des Verkäufers. Jede versuchte Übertragung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Arconic ist nichtig.

32. RECHTE DRITTER: Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, ist nicht berechtigt, weder nach geltendem Recht, noch aufgrund einer Vorschrift oder aufgrund anderer Gründe, eine Bestimmung dieses Vertrages für sich oder Dritte einzufordern oder durchzusetzen.

33. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND: Alle Ansprüche oder Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus dem Vertrag selbst oder aus scheinbar außervertraglichen Tatsachen oder Vorfällen ergeben, darunter unter anderem Betrug, Falschdarstellung, Fahrlässigkeit oder eine andere scheinbar unerlaubte Handlung oder Vertragsverletzung, werden gemäß den Gesetzen des Landes gelöst, geregelt, ausgelegt und durchgesetzt, in dem Arconic seinen

Firmensitz unterhält. Alle in diesem Absatz genannten Ansprüche oder Streitfälle werden vor dem zuständigen Gericht des Landes entschieden, in dem Arconic seinen Firmensitz unterhält, wobei diese Gerichte die ausschließliche Gerichtsbarkeit für alle derartigen Streitigkeiten darstellen. Der Verkäufer verzichtet auf jegliche Einwände, die er ansonsten hinsichtlich der persönlichen Zuständigkeit oder des Gerichtsstandes vor diesen Gerichten hätte. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung auf diesen Vertrag.

34. KONFÉRENZ EUROPÉENNE DES MINISTERS DES TRANSPORTS (CEMT): Die Conférence Européenne des Ministres des Transports (CEMT) veröffentlicht im Rahmen des multilateralen Quotensystems der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (ECMT) Vorschriften über gemeinsame Regeln für den internationalen Straßengüterverkehr. Die Lieferanten erfüllen die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum internationalen Straßentransportmarkt.

Die internationale Beförderung von Gütern auf der Straße setzt den Besitz einer Gemeinschaftslizenz voraus. Die Spediteure müssen an Bord jedes ihrer Fahrzeuge eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mitführen, um wirksame Kontrollen durch die Vollzugsbehörden zu ermöglichen. Es wird auch eine Fahrerbescheinigung erstellt, damit die Mitgliedsstaaten wirksam prüfen können, ob Fahrer aus Drittländern rechtmäßig beschäftigt sind oder den für einen bestimmten Transportvorgang zuständigen Spediteuren zur Verfügung stehen.